

Entwurf

Vorabverständigungsverfahren - Mustervereinbarung

**MUSTERFORMULIERUNG für eine
Vorabverständigungsvereinbarung (VVV)
[“Advance Pricing Agreement” - APA]**

zwischen

(beteiligte zuständige Behörden)

bezüglich

(betroffene verbundene Unternehmen)

1. Parteien der VVV

Zuständige Behörden der beteiligten Staaten

**2. Verbundene Unternehmen, für die die VVV Anwendung findet
(Steuerpflichtige / Antragsteller)**

Unternehmen A:

Name

Adresse

Unternehmen B:

Name

Adresse

eventuelle weitere verbundene Unternehmen

3. In die VVV einbezogene Geschäftsvorfälle

(Erläuterungen zu jeder Art von einbezogenen Geschäftsvorfällen siehe Anlage 1)

4. Verrechnungsmethode(n)

4.1 Verrechnungsmethode(n)

(nähere Erläuterungen siehe Anlage 1)

4.2 Zusatzbestimmungen

(weitere Sondervereinbarungen über z.B. Behandlung von Garantien, Verkaufsfördermaßnahmen, Werbung, besondere einbezogene Serviceleistungen im Konzern etc.)

5. Laufzeit

Diese Verständigungsvereinbarung findet Anwendung für die folgenden Geschäftsjahre:

Entwurf
Vorabverständigungsverfahren - Mustervereinbarung

6. Rückwirkung („roll back“)

Die für die VVV anzuwendende Verrechnungspreismethode wird rückwirkend für folgende Jahre und folgende Geschäftsvorfälle angewendet (formal eigenständiges Verfahren außerhalb der VVV, Abschluss in einer einheitlichen Urkunde möglich):

7. Gültigkeitsbedingungen („critical assumptions“)

Folgende Gültigkeitsbedingungen werden vereinbart (z.B.):

- Gleich bleibende Beteiligungsverhältnisse
- Gleich bleibende Geschäftsbeziehungen zwischen den beteiligten Unternehmen (bzw. zwischen den beteiligten unselbständigen Unternehmensteilen)
- Gleich bleibende Verhältnisse bezüglich Marktbedingungen, Marktanteil, Marktstrategie, Verkaufsvolumen, Verkaufspreise
- Gleich bleibende Funktions- und Risikoverteilung und Kapitalstruktur
- Gleich bleibende handelsrechtliche und steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften bezüglich der für die VVV relevanten Geschäftsvorfälle
- Gleich bleibende Verwendbarkeit der herangezogenen Fremdvergleichsdaten (mindestens eingeschränkt) vergleichbarer Unternehmen
- Vereinbarungsgemäße Besteuerung im anderen Staat
- *(Angabe weiterer Gültigkeitsbedingungen, falls - je nach Vereinbarung - erforderlich)*

8. Vorlage des Jahresberichts („annual report“), Inhalt

Für jedes Geschäftsjahr, für das die VVV Anwendung findet, sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, den jeweiligen zuständigen Behörden einen gleich lautenden Bericht vorzulegen, in dem sie erklären, ob sie die erfassten Geschäftsvorfälle gemäß der VVV abgerechnet haben und ob die Gültigkeitsbedingungen eingehalten wurden. Der Bericht ist beiden zuständigen Behörden gleichzeitig zu übersenden, spätestens ist er der Steuererklärung des betreffenden Geschäftsjahres beizufügen; er enthält mindestens folgende Bestandteile:

- Den Jahresabschluss bzw. die Jahresabschlüsse einschließlich weiterer Erläuterungen, die zeigen, dass die Geschäftsvorfälle nach der vereinbarten Verrechnungspreismethode abgerechnet worden sind.
- Die für das jeweilige Geschäftsjahr nach der vereinbarten Methode erfolgten Ergebnisberechnungen (Preise, Brutto-, Nettoumsatzrenditen, Kostenaufschläge etc.).
- Angaben über die Einhaltung der einzelnen unter Tz. 7 aufgeführten Gültigkeitsbedingungen; genaue Bezeichnung aller Abweichungen und ggf. Erläuterung der Anpassungen bzw. Angabe der Gründe, die Anpassungen überflüssig machen.
- Der Betrag, der Grund und die Berechnung für im betreffenden Geschäftsjahr (eventuell) vorgenommene Kompensationsleistungen.

Vorabverständigungsverfahren - Mustervereinbarung

- (eventuell weitere erforderliche Angaben)

9. Verlängerung der VVV

Auf Antrag der Steuerpflichtigen kann die VVV mit Zustimmung des anderen Vertragsstaates verlängert werden, wenn die Verhältnisse in den folgenden Jahren gleich bleiben. Ist das der Fall, werden sich beide Partner bemühen, die Verlängerung ausgehend von den Regelungen der abgeschlossenen VVV abzuschließen.

Der Antrag auf Verlängerung soll bei beiden zuständigen Behörden spätestens **sechs** Monate vor Ablauf der VVV gestellt werden.

10. Aufhebung oder Änderung der VVV

Die zuständigen Behörden Deutschlands und ... vereinbaren, sich vor jeder Änderung oder Kündigung der VVV (bzw. der jeweiligen innerstaatlichen Umsetzung der VVV) zu konsultieren und zu informieren.

11. Kündigung der VVV

Jede der beteiligten zuständigen Behörden ist berechtigt die VVV in folgenden Fällen einseitig zu kündigen:

- Fehlerhafte oder falsche Darstellung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen sowie Nichtvorlage relevanter Informationen im Verfahren, die erst nach Abschluss des VVV bekannt werden.
- Fehlerhafte oder falsche Präsentation von Tatsachen sowie Nichtvorlage relevanter Informationen im Jahresbericht.

Die Kündigung kann – nach Konsultationen mit der anderen zuständigen Behörde und nach Anhörung des Steuerpflichtigen – mit rückwirkenden Folgen (Widerruf) ausgesprochen werden.

12. Geheimhaltung

Informationen, die im Rahmen des Verfahrens ausgetauscht werden, unterliegen den Bestimmungen über den Informationsaustausch nach Artikeln ... des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Parteien. Ihr Gebrauch und ihre Offenlegung unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen Abkommen.

13. Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland, Drittwirkung

Diese VVV tritt in Kraft, sobald die Steuerpflichtigen schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland steht unter dem Vorbehalt, dass der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung zusätzlich einen Rechtsmittelverzicht nach § 354 Abs. 1a Abgabenordnung für Steuerbescheide erklärt, soweit diese die VVV zutreffend umsetzen. Die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland informiert die

Vorabverständigungsverfahren - Mustervereinbarung

zuständige Behörde des anderen Staates unverzüglich über den Zeitpunkt der Wirksamkeit (Eingang der entsprechenden Erklärung des Steuerpflichtigen).

14. Umsetzung

Diese VVV regelt ihre Umsetzung in den Rechtsordnungen der Parteien nicht, dies bleibt dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorbehalten. Sollten sich Schwierigkeiten oder unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Ergebnisses der Umsetzung zeigen, werden die zuständigen Behörden zur Lösung der Differenzen Konsultationen aufnehmen.

15. Ansprechpartner

Soweit Mitteilungen an die Parteien der VVV gerichtet werden sollen, sind entsprechende Nachrichten an die jeweilige zuständige Behörde zu adressieren.

Soweit Mitteilungen an den Steuerpflichtigen gerichtet werden sollen, gilt folgende Zustelladresse, soweit später nicht nachweislich eine andere Adresse ausdrücklich in Hinblick auf diese VVV angegeben wird:

....

Unterschriften:

Zuständige Behörde Staat A:

Zuständige Behörde Staat B:

Eventuelle weitere zuständige Behörde(n)

Anlage 1

1. Unter die VVV fallende Geschäftsvorfälle

Abschließende Beschreibung der einbezogenen Geschäftsvorfälle

2. Verwendete Verrechnungspreismethode(n)

2.1 Preisvergleichsmethode

Z.B. Erläuterung:

Preise, die für ... berechnet werden, sollen zwischen ... Euro und ... Euro liegen

2.2 Wiederverkaufspreismethode

Z.B. Erläuterung:

Der Steuerpflichtige soll für die unter die VVV fallenden Geschäftsvorfälle ein Ergebnis erzielen, dass einer Bruttorendite (definiert als Verhältnis zwischen Rohertrag und Umsatzerlösen) zwischen x % und y % entspricht.

2.3 Kostenaufschlagsmethode

Z.B. Erläuterung:

Der Steuerpflichtige soll für die unter die VVV fallenden Geschäftsvorfälle ein Ergebnis erzielen, das einem Verhältnis zwischen Bruttoergebnis und Herstellungskosten von zwischen x % und y % (Fremdvergleichsbandbreite) entspricht. Daraus resultiert ein Betriebsergebnis, das zwischen x % und y% der Herstellungskosten beträgt.

Eine risikoadäquate Kapitalverzinsung, die zwischen x % und y % liegt, darf nicht überschritten werden.

2.4 Kostenaufschlagsmethode mit dem Berry Ratio- Renditeindikator

Z.B. Erläuterung:

Der Steuerpflichtige soll für die unter die VVV fallenden Geschäftsvorfälle ein Ergebnis erzielen, das einem Verhältnis zwischen Rohertrag und (wertschöpfenden) Betriebsausgaben von zwischen x% und y% (die Fremdvergleichsbandbreite) entspricht. Daraus resultiert ein Betriebsergebnis, das zwischen x% und y% der (wertschöpfungsrelevanten) Betriebsausgaben beträgt.

Eine risikoadäquate Kapitalverzinsung, die zwischen x % und y % liegt, darf nicht überschritten werden.

Vorabverständigungsverfahren - Mustervereinbarung

2.5 Geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode (Transactional Net Margin Method)

Z.B. Erläuterung:

Der Steuerpflichtige soll für die unter die VVV fallenden Geschäftsvorfälle ein Betriebsergebnis erzielen, das einer Umsatzrendite (definiert als Verhältnis zwischen Betriebsergebnis und Umsatzerlösen) von zwischen x% und y% entspricht.

Dabei darf eine risikoadäquate Kapitalverzinsung, die zwischen x % und y % liegt, nicht überschritten werden.

2.6 Andere geschäftsvorfallbezogene Gewinnteilungsmethoden (Profit Split Methods)

Erläuterung:

Der Steuerpflichtige soll ein Ergebnis erzielen, das sich folgendermaßen berechnet.

3. Anpassungen

Ergibt sich in einem (in einer Folge von mehreren) Geschäftsjahr(en), für das (die) die VVV Gültigkeit hat, ein Ergebnis, das einem gemäß Punkt 2.2 bis 2.5 vereinbartes Verhältnis nicht entspricht, nimmt der Steuerpflichtige dem Fremdvergleich entsprechende Anpassungen vor, um das vereinbarte Verhältnis zu erreichen.

Anlage 2

Definition der in der VVV verwendeten Begriffe, soweit für die konkrete VVV erforderlich,
z.B.

Bruttorendite

Bruttoergebnis geteilt durch den Umsatz

Nettorendite

Betriebsergebnis geteilt durch den Umsatz

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis ist der Gewinn vor dem Finanzergebnis, dem außergewöhnlichen Ergebnis und den Steuern.

Umsatz

Umsatz im Sinne der VVV sind die Nettoumsatzerlöse (abzüglich ...)

Werbeaufwendungen

Garantien

Verkaufsfördermaßnahmen

Serviceleistungen im Konzern

[ggf. weitere in der konkreten VVV benutzte, zu definierende Begriffe:]